



Beitragsordnung der Deutschen Zöliakie-Gesellschaft e.V.

I. Grundlage

Auf der Grundlage von § 6 der Vereinssatzung vom 20.10.2012 hat die Mitgliederversammlung in der Sitzung am 20.10.2012 nachfolgende Beitragsordnung beschlossen, die ab 01.01.2013 gültig ist.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung der DZG ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann die DZG ihre Aufgaben erfüllen und die Leistungen gegenüber ihren Mitgliedern erbringen.

III. Regelungen

- 1.) Die **Höhe der einzelnen Beträge** wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Fasst eine Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, so verlängert sich die Wirksamkeit jeweils bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung.
- 2.) Die Höhe der einzelnen Beträge ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung.
- 3.) In **sozialen Härtefällen** und in Fällen, in denen eine kostenpflichtige Mitgliedschaft in einer anderen europäischen Zöliakie-Gesellschaft nachgewiesen werden kann, kann ein Antrag auf Halbierung des Beitrags gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Prüfung der vorgelegten Nachweise.
- 4.) Eine **Rückerstattung** bereits gezahlter Beträge ist nicht möglich.

Anhang A:

- | | |
|---|---------|
| 1.) Beim Eintritt in die DZG beträgt die einmalige Aufnahmegebühr | € 15.-- |
| 2.) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt | € 45.-- |
| 3.) Familienangehörige eines Beitrag zahlenden Mitglieds entrichten eine jährliche Verwaltungsgebühr von | € 3.-- |